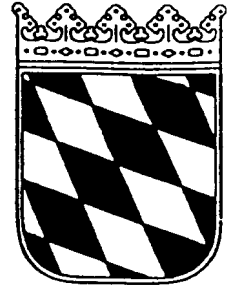


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51,
96305 Kronach

B 1273

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054 IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX,
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

21

26.03.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- 45 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverord-
nung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021
Bekanntmachung
Inzidenzeinstufung für Schulen und Tagesbetreuungs-
angebote für Kinder, Jugendliche und junge
Volljährige

40

45

Vollzug des Infektionsschutz- gesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021

Bekanntmachung Inzidenzeinstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Kronach gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4
und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Gemäß der am 08.03.2021 in Kraft getretenen 12. Bayeri-
schen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hat das
Landratsamt Kronach als zuständige Kreisverwaltungs-
behörde durch amtliche Bekanntmachung jeweils am
Freitag jeder Woche die für den Landkreis maßgebliche
Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand der
Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts zu be-
stimmen.

Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt
dann für den Landkreis jeweils für die Dauer der darauf-
folgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf
des folgenden Sonntags für Schulen (§ 18 12. BayIfSMV)
und für Einrichtungen zur Tagesbetreuung von für Kinder,
Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 12. BayIfSMV).

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert liegt zum Stand vom
26.03.2021 bei 236,7. Daher gelten folgende Regelun-
gen:

1. Schulen (§ 18 12. BayIfSMV)

Im Landkreis Kronach findet in Abschlussklassen
Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von
1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden
kann, oder Wechselunterricht und an allen übrigen
Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.
Notbetreuungsregelungen bleiben davon unberührt.

2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 12. BayIfSMV)

Im Landkreis Kronach sind die Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflegestellen geschlossen. Organisierte
Spielgruppen für Kinder und Ferientagesbetreuung sind
untersagt. Notbetreuungsregelungen bleiben davon un-
berührt.

Die Inzidenzeinstufung wird am 26.03.2021 im Amtsblatt des Landkreises Kronach veröffentlicht und gilt am 27.03.2021 als bekanntgegeben.

Eine neue Inzidenzeinstufung nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts wird am 01.04.2021 durchgeführt.

Die für den festgestellten Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten für den Landkreis Kronach vom 29.03.2021 0:00 Uhr bis 04.04.2021 24:00 Uhr.

Weitere Regelungen der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.

Kronach, den 26.03.2021
Landratsamt Kronach

Schaller
Regierungsdirektor

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat